

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Hofkirchen Ost“ mit Deckblatt Nr. 70 (i. S. Wohnbebauung Hans-Carossa-Straße Ecke Fuggerweg)

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 14.10.2025 das Deckblatt Nr. 70 zur Änderung des Bebauungsplans „Hofkirchen Ost“ mit Begründung in der Fassung vom 14.10.2025 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans „Hofkirchen Ost“ mit Deckblatt Nr. 70 in Kraft.

Jedermann kann das Deckblatt Nr. 70 zum Bebauungsplan „Hofkirchen Ost“ in der Fassung vom 14.10.2025 mit der Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im **Rathaus Hofkirchen, Rathausstr. 1, Zimmer Nr. 03** während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3. S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hofkirchen, den 05.11.2025



Josef Kufner, 1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

angeschlagen am	05.11.2025	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham
abgenommen am	15.12.2025	☐ ☐ ☐

Der Bebauungsplan ist somit am 05.11.2025 in Kraft getreten.